**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1 Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für die Verrohrung eines Grabens in der Gemarkung Rechtsupweg, Flur 1, Flurstück 107/13, beantragt.

Nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese Vorprüfung anhang von Anlage 3 zum UVPG hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

* Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
* Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
* Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den30.03.2022

Landkreis Aurich – Der Landrat